

STATUTEN

DES

HANDELS- UND GEWERBEVEREIN SURSES

I. Name, Sitz und Zweck

A. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Handels- und Gewerbeverein Surses besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Savognin.

B. Zweck

Art. 2

Der Verein bildet die Organisation der Klein- und Mittelbetriebe des Handwerks, des Handels, der Gastwirtschaft und aller übrigen Dienstleistungsberufe von Surses. Er ist eine Sektion des Bündner Gewerbeverbandes. Jedes Vereinsmitglied ist damit auch Mitglied des Bündner Gewerbeverbandes.

Art. 3

Der Verein bezweckt sowohl die solidarische Wahrung und Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder als auch die gemeinsamen Interessen des Handels- und Gewerbebestandes von Surses.

Insbesondere stellt er sich folgenden Aufgaben:

- Zusammenschluss der Gewerbetreibenden aller Berufszweige.
- Aktive Mitarbeit mit Behörden und andere Organisationen zwecks Lösung von Fragen gemeinsamen Interesses und zwecks Förderung der Sursesser Volkswirtschaft.
- Unterstützung aller die Hebung von Surses fördernden Angelegenheiten.
- Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs jeder Art.
- Aufklärung der Mitglieder über wichtige gewerbepolitische und wirtschaftliche Fragen.
- Vorträge und Besprechungen gewerblicher und kaufmännischer Fragen.
- Förderung der Lehrlings- und Berufsausbildung.
- Förderung der gewerblichen Selbsthilfe.
- Förderung der Diversifikation der Wirtschaft in Surses.
- Förderung der Leistungen des Handels und Gewerbes durch Veranstaltungen von Wettbewerben und Ausstellungen.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb

Art. 4

Dem Verein können angehören: Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aus Handel, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben mit Geschäftssitz bzw. Geschäftstätigkeit im Surses.

Die Anmeldung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

B. Ehrenmitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder, die sich um die Förderung und Hebung des Handels- und Gewerbestandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, und werden bei Erreichung ihres Pensionsalters von der statutarischen Beitragspflicht befreit.

C. Verlust

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftlich zu erklärenden Austritt, der jedoch nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres (Art. 20) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Tagen erfolgen kann. Die Kündigung entbindet den Austretenden nicht von seinen Verpflichtungen für das laufende Jahr.
- b) Durch Tod bei einer natürlichen Person, beziehungsweise durch Auflösung einer juristischen Person sowie Aufgabe des Geschäftssitzes und/oder Geschäftstätigkeit im Surses.
- c) Durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere: Schädigung des Vereins, grobes Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Gewerbes, Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, so oft es der Vorstand für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss stattfinden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies mit begründeter schriftlicher Eingabe an den Vorstand verlangt.

a) Zuständigkeit

Art. 9

In die Zuständigkeiten der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets.
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- e) Erneuerung von Vertretern des Vereins in lokale Organisationen und Kommissionen.
- f) Behandlung von Rekursen über Ausschlüsse. Es entscheidet die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- i) Statutenrevisionen.
- j) Entscheide über Anträge, welche ihr vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von Mitgliedern vorgelegt werden.
- k) Auflösung des Vereins und Verwendung des Liquidationserlöses (Art. 22).

b) Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich, mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Datum unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

c) Anträge an die Generalversammlung

Art. 11

Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form dem Vereinspräsidenten eingereicht werden.

d) Stimm- und Wahlmodus

Art. 12

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Geheime Wahlen und Abstimmungen müssen stattfinden, wenn ein Mitglied dies verlangt. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relativ Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Sachfragen werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen, wobei Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gelten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet in Wahlen das Los und in Sachfragen der Stichentscheid des Präsidenten.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

B. Der Vorstand

a) Zusammensetzung

Art. 13

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern, die für eine wiederholbare Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident/Präsidentin
- b. Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c. Vorstandsmitglieder

b) Aufgaben

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse und Pflichten zu:

- a) Einberufung zu Sitzungen und Versammlungen.
- b) Erledigung von Geschäften aufgrund von Versammlungsbeschlüssen.
- c) Erledigung von Geschäften, die in die Kompetenz des Vorstandes fallen.
- d) Bestellung von Ausschüssen zur Bearbeitung besonderer Sachfragen.
- e) Wahl der Delegierten im Gewerbeverband Graubünden.

Statuten des Handels- und Gewerbeverein Surses

- f) Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften.
- g) Vorberatung aller Geschäfte.
- h) Mitgliederwerbung.
- i) Ausschluss von Mitgliedern.
- j) Beschluss über Ausgaben im Rahmen des Jahresbudgets.
- k) Entscheid über einmalige Ausgaben pro Geschäftsjahr im Betrage von bis zu Fr. 3'000.-

Art. 15

Der Präsident leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied.

c) Einberufung, Pflichten

Art. 16

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, die Ihnen zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und allen Sitzungen regelmässig beizuwohnen.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 17

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von drei Jahren. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie sind berechtigt, Einsicht in die Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere in die Protokolle und Korrespondenzen zu nehmen. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht.

IV. Finanzen

A. Einnahmen

Art. 18

Die finanziellen Mittel des Vereins werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen.
- b) Zinserträgen.
- c) Überschüssen aus Veranstaltungen.
- d) Geschenken und anderen Einnahmen.
- e) Sonderbeiträgen für spezielle Veranstaltungen.

B. Geschäftsjahr, Jahresbeitrag

Art. 19

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis zum 31. März. Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt alljährlich durch die Generalversammlung.

Für Veranstaltungen können Sonderbeiträge auch an gewöhnlichen Vereinsversammlungen beschlossen werden, sofern dies aus der jeweiligen Traktandenliste hervorgeht.

C. Haftung

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

A. Auflösung

Art. 21

Der Verein löst sich auf, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschliessen, oder wenn die Mitgliederzahl auf unter 10 sinkt.

Das im Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem Bündner Gewerbeverband zu übergeben mit der Bestimmung, dass dasselbe nur einem innert fünf Jahren zu gründenden neuen Verein zur Förderung der Interessen des Handels und Gewerbes in Surses ausgehändigt werden darf.

Sollte die Bildung eines neuen Vereins innert genannter Frist nicht möglich sein, so ist das Vermögen zur Ausbildung und Unterstützung von Lehrlingen aus Surses zu verwenden.

B. Statutenrevision

Art. 22

Für Statutenrevisionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Statuten des Handels- und Gewerbeverein Surses

C. Inkrafttreten

Art. 23

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen jene vom 11. März 2015.

Savognin, 12. November 2018

Der Präsident: Conrad Plaz

Vorstandsmitglied: Karin Herrsche